



CAJ/54/4

ORIGINAL: englisch

DATUM: 10. August 2006

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Vierundfünfzigste Tagung
Genf, 16. und 17. Oktober 2006

MOLEKULARE VERFAHREN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Der Technische Ausschuss (TC) vereinbarte auf seiner vierzigsten Tagung im März 2004 (vergleiche Dokument TC/40/11 Absatz 164), nachdem er auf seiner einundvierzigsten Tagung eine Änderung der Formulierung vorgenommen hatte (vergleiche Dokument TC/41/12 Absatz 124), dem Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) vorzuschlagen, daß der CAJ die etwaige Verwendung molekularer Hilfsmittel für die Sortenidentifikation im Zusammenhang mit der Wahrung der Züchterrechte, der technischen Prüfung und der Prüfung der wesentlichen Ableitung erwäge. Der TC schlug diesbezüglich vor, daß diese Angelegenheiten von der Ad-hoc-Untergruppe technischer und juristischer Sachverständiger für biochemische und molekulare Verfahren (BMT-Überprüfungsgruppe) geprüft werden sollten. Die Zusammensetzung der BMT-Überprüfungsgruppe ist in Anlage I dieses Dokuments angegeben.

2. Der CAJ prüfte auf seiner einundfünfzigsten Tagung im April 2005 (vergleiche Dokument CAJ/51/6 Absätze 24 bis 28) den Vorschlag des TC und vereinbarte, die BMT-Überprüfungsgruppe zu ersuchen, die etwaige Verwendung molekularer Hilfsmittel für die Sortenidentifikation im Zusammenhang mit der Wahrung der Züchterrechte, der technischen Prüfung und der Prüfung der wesentlichen Ableitung zu untersuchen.

3. Die BMT-Überprüfungsgruppe hielt am 6. April 2006 in Genf eine Sitzung ab. Ein Bericht über diese Sitzung ist in Dokument BMT-RG/Apr06/2 enthalten. Auf der Sitzung wurde vereinbart, daß das Dokument BMT-RG/Apr06/1 die Grundlage für die Prüfung der

geeigneten Aufgabendefinition/der Zielsetzungen der BMT-Überprüfungsgruppe bezüglich der etwaigen Verwendung molekularer Hilfsmittel für die Sortenidentifikation im Zusammenhang mit der Wahrung der Züchterrechte, der technischen Prüfung und der Prüfung der wesentlichen Ableitung bilden sollte.

4. Anlage II dieses Dokuments enthält eine Erläuterung des Vorschlags des TC und des CAJ sowie den von der BMT-Überprüfungsgruppe auf ihrer Sitzung vom 6. April 2006 vereinbarten Vorschlag für die Aufgabendefinition der BMT-Überprüfungsgruppe. Die BMT-Überprüfungsgruppe stellte klar, daß diese Vorschläge vom Ausgang der Erörterungen im Beratenden Ausschuß über die Rolle der UPOV in Angelegenheiten betreffend die Wahrung der Züchterrechte abhängen.

5. Als die BMT-Überprüfungsgruppe die Rolle der BMT bei der Entwicklung möglicher Anwendungsmodelle (vergleiche Anlage II, Abschnitt 2.2 ii) 1. vorschlug, zog sie den Schluß, daß die Aufgabendefinition der BMT diese Rolle widerspiegeln müsse, damit die BMT-Überprüfungsgruppe weitere Fortschritte auf diesem Gebiet erzielen könne. Die BMT hat hinsichtlich der Sortenidentifikation zur Zeit folgende Funktion (vergleiche Dokument TC/38/16 Absatz 204):

„Die BMT ist eine den DUS-Sachverständigen, biochemischen und molekularen Fachleuten und Pflanzenzüchtern offenstehende Gruppe. Sie betrachtet es als ihre Funktion,

[...]

viii) ein Diskussionsforum über die Anwendung biochemischer und molekularer Verfahren bei der Prüfung der wesentlichen Ableitung und bei der Sortenidentifikation bereitzustellen.“

6. Der CAJ wird ersucht, sich zu den Vorschlägen der BMT-Überprüfungsgruppe bezüglich der etwaigen Verwendung molekularer Hilfsmittel für die Sortenidentifikation, wie in Anlage II dargelegt, zu äußern.

[Anlagen folgen]

ANLAGE I

ZUSAMMENSETZUNG DER BMT-ÜBERPRÜFUNGSGRUPPE

- Vorsitzender: Herr Rolf Jördens (Verbandsbüro)
- Mitglieder: Präsidentin des Rates (Frau Enriqueta Molina (MX))
Vorsitzender des CAJ (Herr Krieno Fikkert (NL))
Vorsitzende des TC (Frau Julia Borys (PL))
Vorsitzender der BMT (Herr Henk Bonthuis (NL))
Frau Carmen Gianni (AR)
Herr Doug Waterhouse (AU)
Herr Michael Köller (DE)
Herr Bart Kiewiet / Herr José Elena (Europäische Gemeinschaft)
Frau Nicole Bustin (FR)
Herr Joël Guiard (FR)
Herr Michael Camlin (GB)
Herr Andy Mitchell (GB)
Herr Sotaro Ito (JP)
- Beobachter: Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer
Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA)
Internationaler Saatgutverband (ISF)
- Verbandsbüro: Herr Peter Button
Herr Raimundo Lavignolle
Herr Makoto Tabata
Frau Yolanda Huerta

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

VORSCHLÄGE DER BMT-ÜBERPRÜFUNGSGRUPPE BEZÜGLICH DER
ETWAIGEN VERWENDUNG MOLEKULARER HILFSMITTEL FÜR DIE
SORTENIDENTIFIKATION

Folgende Vorschläge der BMT-Überprüfungsgruppe bezüglich der etwaigen Verwendung molekularer Hilfsmittel für die Sortenidentifikation hängen vom Ausgang der Erörterungen im Beratenden Ausschuß über die Rolle der UPOV in Angelegenheiten betreffend die Wahrung der Züchterrechte ab.

1. Erläuterung des Vorschlags des TC / des CAJ

Hinsichtlich des Vorschlags des TC und des CAJ wird nahegelegt, daß klargestellt werden soll, daß der Vorschlag bedeuten solle, daß die BMT-Überprüfungsgruppe die etwaige Verwendung molekularer Hilfsmittel für die Sortenidentifikation im Zusammenhang mit der Wahrung der Züchterrechte, der technischen Prüfung und der Prüfung der wesentlichen Ableitung mittels der Beurteilung der vom Technischen Ausschuß aufgrund der Arbeit der BMT und der artenspezifischen Untergruppen vorgeschlagenen möglichen Anwendungsmodelle erwägen sollte.

2. Aufgabendefinition

2.1 Die bestehende Aufgabendefinition der BMT-Überprüfungsgruppe (vergleiche Dokument TC/38/14-CAJ/45/5) wurde eigens für die BMT-Überprüfungsgruppe erarbeitet, um mögliche Anwendungsmodelle, die vom TC vorgeschlagen werden, aufgrund der Arbeit der BMT und der artenspezifischen Untergruppen im Hinblick auf die Verwendung biochemischer und molekularer Verfahren bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit zu beurteilen. Daher muß die Aufgabendefinition der BMT-Überprüfungsgruppe revidiert werden, um der Prüfung der etwaigen Verwendung molekularer Hilfsmittel für die Sortenidentifikation im Zusammenhang mit der Wahrung der Züchterrechte, der technischen Prüfung und der Prüfung der wesentlichen Ableitung durch die BMT-Überprüfungsgruppe Rechnung zu tragen.

2.2 Die BMT-Überprüfungsgruppe schlägt dem CAJ und dem TC die nachstehende revidierte Aufgabendefinition vor:

i) Hinsichtlich der Beurteilung möglicher Anwendungsmodelle für die Verwendung biochemischer und molekularer Verfahren bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit:

1. Die BMT-Überprüfungsgruppe sollte die vom Technischen Ausschuß aufgrund der Arbeiten der BMT und der artenspezifischen Untergruppen vorgeschlagenen möglichen Anwendungsmodelle für die Verwendung biochemischer und molekularer Verfahren bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit in bezug auf folgende Aspekte beurteilen:

a) Vereinbarkeit mit dem UPOV-Übereinkommen und

b) potentieller Einfluß auf die Wirksamkeit des Schutzes im Vergleich zu dem durch die derzeitigen Prüfungsverfahren gewährten Schutz und Beratung darüber, ob dies die Wirksamkeit des Schutzes nach dem UPOV-System aushöhlen könnte.

2. Die BMT-Überprüfungsgruppe kann bei der Durchführung ihrer Beurteilung nach ihrem Ermessen spezifische Aspekte gegebenenfalls an den CAJ oder den TC zur Abklärung oder zur weiteren Information weiterleiten.

3. Die BMT-Überprüfungsgruppe teilt dem CAJ seine Beurteilung, wie in Absatz 1 oben dargelegt, mit. Diese Beurteilung ist für den Standpunkt des CAJ jedoch nicht verbindlich.

ii) Hinsichtlich der Erwägung der etwaigen Verwendung molekularer Hilfsmittel für die Sortenidentifikation im Zusammenhang mit der Wahrung der Züchterrechte, der technischen Prüfung und der Prüfung der wesentlichen Ableitung:

1. Die BMT-Überprüfungsgruppe sollte die vom TC aufgrund der Arbeit der BMT und der artenspezifischen Untergruppen vorgeschlagenen möglichen Anwendungsmodelle im Hinblick auf die Prüfung durch den CAJ und den TC beurteilen.

2. Die BMT-Überprüfungsgruppe kann bei der Durchführung ihrer Beurteilung nach ihrem Ermessen spezifische Aspekte gegebenenfalls an den CAJ oder den TC zur Abklärung oder zur weiteren Information weiterleiten.

3. Die BMT-Überprüfungsgruppe teilt dem CAJ und dem TC seine Beurteilung, wie in Absatz 1 oben dargelegt, mit. Diese Beurteilung ist für den Standpunkt des CAJ oder des TC jedoch nicht verbindlich.

iii) Die Zusammensetzung der BMT-Überprüfungsgruppe ist in Anlage I aufgeführt. Änderungen der Zusammensetzung der BMT-Überprüfungsgruppe sollen vom CAJ und vom TC auf Vorschlag eines Verbandsmitglieds, des CAJ, des TC oder der BMT-Überprüfungsgruppe selbst geprüft werden.

iv) Alle Verbandsmitglieder können, vorbehaltlich einer entsprechenden Mitteilung der praktischen Vorkehrungen für die Sitzung, an den Sitzungen der BMT-Überprüfungsgruppe teilnehmen.

v) Die BMT-Überprüfungsgruppe kann gegebenenfalls bestimmte Sachverständige, die die erforderliche Erfahrung oder das Know-how bezüglich einer zu erörternden Angelegenheit einbringen sollen, zu den Sitzungen einladen.

vi) Die BMT-Überprüfungsgruppe tritt so häufig zusammen, wie sie es für die fristgerechte Erreichung ihrer Zielsetzungen für angebracht hält, oder auf Verlangen des TC oder des CAJ.

vii) Die von der BMT-Überprüfungsgruppe zu prüfenden Dokumente werden dem CAJ und dem TC über die UPOV-Website verfügbar gemacht, und die Mitglieder und Beobachter des CAJ und des TC können ihre Bemerkungen direkt an die BMT-Überprüfungsgruppe übermitteln.

viii) Nach jeder Sitzung wird ein Kurzbericht über die Erörterungen in der BMT-Überprüfungsgruppe erstellt und dem CAJ und dem TC verfügbar gemacht.

ix) Über die Arbeit der BMT-Überprüfungsgruppe wird dem CAJ und dem TC auf jeder ihrer Tagungen, die auf eine Sitzung folgen, Bericht erstattet, sofern vom CAJ oder vom TC gegebenenfalls nicht anders vereinbart.

[Ende der Anlage II und des Dokuments]